

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 2 München, den 30. Januar 2009

---

Datum	Inhalt	Seite
16. 1.2009	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Elften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)</b> ..... 2251-15-S, 2251-16-S	8
18. 1.2009	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung</b> ..... 763-24-I	9
20.12.2008	Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV) ..... 2126-3-2-UG	10
12. 1.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung 2032-2-5-F	13
15. 1.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter ..... 2013-2-9	14
16. 1.2009	Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung ..... 2230-1-1-3-UK	17
17. 1.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes ..... 2220-4-1-UK	19

---

2251-15-S, 2251-16-S

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Elften Staatsvertrags  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 16. Januar 2009

Der am 12. Juni 2008 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 Seite 542 bekannt gemachte Elfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

München, den 16. Januar 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

763-24-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder  
der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung**

Vom 18. Januar 2009

Der am 10. und 21. April 2008 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 Seite 544 bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 1 am 1. November 2008 in Kraft getreten.

München, den 18. Januar 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2126-3-2-UG

## Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV)

Vom 20. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayeri-schen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Abschnitt 1

#### Allgemeines

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Von der Schulgesundheitspflege sind die Volks-schulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schu-len sowie die Förderschulen erfasst.

##### § 2

#### Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

Die Schulgesundheitspflege umfasst die Durch-führung der Schuleingangsuntersuchung (Schulein-gangsscreening, schulärztliche Untersuchung) sowie insbesondere

1. Impfberatung und Impfungen,
2. Erhebung und Dokumentation von Daten zur Ge-sundheitsberichterstattung,
3. Beratung über und Maßnahmen zur Gesundheits-förderung und Prävention,
4. Erstellen ärztlicher Zeugnisse und Gutachten.

##### § 3

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Durchführung der Maßnahmen der Schulge-sundheitspflege obliegt den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Ver-braucherschutz. <sup>2</sup>Sie werden von den Schulen darin unterstützt.

### Abschnitt 2

#### Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening, schulärztliche Untersuchung)

##### § 4

#### Ziele der Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung dient

1. der Feststellung, ob das schulpflichtige Kind aus gesundheitlicher Sicht am Unterricht seiner schu-lischen Entwicklungsfähigkeit entsprechend, bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule zumindest aktiv, teil-nehmen kann,
2. der Erkennung von gesundheitlichen Beeinträch-tigungen oder Behinderungen oder Entwicklungs-verzögerungen oder Förderbedarf,
3. der Beratung auch über weitere Hilfe leistende Stellen oder Personen insbesondere für diagnosti-sche und therapeutische Möglichkeiten sowie der Ableitung von Empfehlungen zur Gestaltung des Schulalltags,
4. der Mitwirkung bei Beratung zur Auswahl der geeigneten Schulform oder schulvorbereitender Einrichtungen für Kinder mit sonderpädagogi-schem Förderbedarf,
5. der Erhebung bevölkerungsbezogener Gesundheitsparameter; die Ergebnisse fließen in die Gesund-heitsberichterstattung ein, um als Grundlage für Präventionsmaßnahmen zu dienen.

##### § 5

#### Inhalt der Schuleingangsuntersuchung

(1) Die Schuleingangsuntersuchung beinhaltet ein Schuleingangsscreening und eine Erhebung des Impfstatus (§ 6) sowie in besonderen Fällen eine schulärztliche Untersuchung (§ 7).

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflich-tet, den unteren Behörden für Gesundheit, Veteri-närwesen, Ernährung und Verbraucherschutz das Kind vorzustellen sowie bei der Untersuchung die notwendigen Unterlagen, insbesondere das gelbe Kinderuntersuchungsheft und den Impfausweis, vor-zulegen.

## § 6

## Inhalt des Schuleingangsscreenings

(1) Das Schuleingangsscreening umfasst insbesondere

1. die Erhebung der Vorgeschichte,
2. die Erhebung des Impfstatus und eine Impfberatung,
3. die Überprüfung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9,
4. die Messung der Körperlänge,
5. die Messung des Körpergewichts,
6. einen apparativen Sehtest,
7. einen apparativen Hörtest,
8. ein standardisiertes Sprach- und Sprechscreening,
9. ein standardisiertes Motorikscreening.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an dem Schuleingangsscreening kann nur im Fall einer schweren Behinderung oder bei schwerer chronischer Erkrankung bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfallen. <sup>2</sup>Diese muss eine ärztliche Untersuchung bestätigen, welche die Ziele der Schuleingangsuntersuchung erfüllt. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## § 7

## Schulärztliche Untersuchung

(1) Bei auffälligem Befund im Schuleingangsscreening, bei auffälligem Befund in der Früherkennungsuntersuchung U9 oder bei chronischer Erkrankung wird ergänzend eine schulärztliche Untersuchung angeboten, wenn diese Befunde schulrelevant erscheinen.

(2) Eine schulärztliche Untersuchung kann auch auf Wunsch der Personensorgeberechtigten erfolgen.

## § 8

## Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung

(1) Das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung erhalten die Personensorgeberechtigten schriftlich.

(2) <sup>1</sup>Soweit besondere Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind, wird auch die Schule hierüber schriftlich informiert. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben der Schule vor der Einschulung eine Bestätigung vorzulegen, die die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung nachweist.

## § 9

## Einschaltung des Jugendamts

Durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt, sofern der Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 5 GDVG in der von ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht Folge geleistet wird.

## Abschnitt 3

## Impfberatung und Impfungen

## § 10

## Impfberatung

(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz führen jahrgangsweise Impfberatungen und Erhebungen zu Impfpraten durch, und zwar:

1. im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung,
2. mindestens in Jahrgangsstufe 6 in allen Schularten.

(2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind zur Vorlage des Impfausweises verpflichtet. <sup>2</sup>Die Schule unterstützt die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz organisatorisch.

(3) <sup>1</sup>Die Impfberatung kann durch das Angebot von Schutzimpfungen ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Impfungen erfolgen grundsätzlich subsidiär zum Angebot der niedergelassenen Ärzteschaft. <sup>3</sup>Art und Umfang der Schutzimpfungen werden durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit jährlich auf der Basis vorliegender Impfdaten und nach epidemiologischer Situation festgelegt. <sup>4</sup>Für kommunale Gesundheitsämter gelten diese Festlegungen als Empfehlung.

## § 11

## Datenübermittlung

(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz übermitteln die gemäß §§ 6 und 7 erhobenen Daten der Schuleingangsuntersuchung und gemäß § 10 die Daten der Impfpraten in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wertet die gemäß Abs. 1 übermittelten Daten aus und übermittelt jährlich die Ergebnisse dieser Auswertung an die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Dabei sollen regionale Besonderheiten im Rahmen der statistischen Auswertung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Ergebnisse gehen auch in die Gesundheitsberichterstattung ein.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sollen die regionalen Impfdaten (anonymisierte Statistiken) den niedergelassenen Ärzten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise mit dem Ziel weiterer Erhöhung der Impfraten zur Kenntnis bringen.

#### Abschnitt 4

### **Beratung über Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention**

#### § 12

#### Unterstützung der Schulen

<sup>1</sup>Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützen im Rahmen ihrer Aufgaben der Gesundheitsförderung und Prävention die Schulen in der Gestaltung gesundheitsförderlicher Verhältnisse, bei Maßnahmen und Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. <sup>2</sup>Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### Abschnitt 5

### **Erstellung schulärztlicher Zeugnisse und Gutachten**

#### § 13

#### Schulärztliche Zeugnisse

Auf Anforderung der Schule erstellen die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in begründeten Zweifelsfällen, in denen ein ärztliches Zeugnis als nicht ausreichend anerkannt wird, schulärztliche Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, soweit erforderlich mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten, nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und von Bestimmungen der Schulordnungen.

#### Abschnitt 6

### **Dokumentation**

#### § 14

#### Dokumentation

(1) <sup>1</sup>Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden dokumentiert. <sup>2</sup>Die Dokumente verbleiben für die gesetzlich festgelegte Dauer bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) Statistische Nachweise über die Schulgesundheitspflege führt der Öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung (§ 11).

#### Abschnitt 7

### **Schlussbestimmungen**

#### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r, Staatsminister

2032-2-5-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Sachbezugswerte  
und ihre Anrechnung auf Besoldung**

Vom 12. Januar 2009

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 376), erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Sonderregelung  
für Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Für Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, beträgt der Sachbezugswert

1. an den Standorten der Bereitschaftspolizei

für das Frühstück	1,25 €,
für das Mittagessen	2,05 €,
für das Abendessen	1,55 €,
für die volle Tagesverpflegung	4,85 €,
  
2. in den Bergunterkünften der Polizei und der Außenstelle des Fortbildungsinstituts in Herzogau

für das Frühstück	1,60 €,
für das Mittagessen	3,10 €,
für das Abendessen	2,55 €,
für die volle Tagesverpflegung	7,25 €.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

München, den 12. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2013-2-9-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Benutzungsgebühren  
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 15. Januar 2009

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des § 8 die Worte „bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Erfassung der Nutzungsart auf Antrag.“
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gebühr beträgt je Stunde
  1. im Außendienst
    - a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 66 €,
    - b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 58 €,
    - c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 46 €,
    - d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 41 €,
  2. im Innendienst
    - a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 60 €,
    - b) für Beamtinnen und Beamte

des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 52 €,

c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 40 €,

d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 35 €.“

4. §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

## „§ 3

Gebühren für Grenzfeststellungen  
und Fortführungsvermessungen  
(ohne Gebäudeveränderungen)

(1) <sup>1</sup>Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. <sup>3</sup>Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Zeitgebühren erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt für

## 1. Grenzpunkte

- a) für den 1. Grenzpunkt 245 €,
- b) für den 2. bis 30. Grenzpunkt je 80 €,
- c) für den 31. bis 100. Grenzpunkt je 70 €,
- d) für alle weiteren Grenzpunkte je 60 €,

## 2. Flurstücke

- a) für das 1. Flurstück 385 €,
- b) für das 2. bis 10. Flurstück je 155 €,
- c) für das 11. bis 30. Flurstück je 85 €,
- d) für das 31. und alle weiteren Flurstücke je 55 €.

<sup>3</sup>Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Punkte und Flurstücke ermittelt.



<sup>4</sup>Diese errechnen sich aus der aus Satz 2 ergebenden Gebührensumme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

(3) <sup>1</sup>Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Punktgebühr nach Abs. 2 Satz 3 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 € erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss eingehoben wird. <sup>2</sup>Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Abs. 2 Satz 3 um je 20 €. <sup>3</sup>Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m<sup>2</sup> oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Abs. 2 Satz 3 jeweils um 50 v. H.

(4) Für die Feststellung von Flurstücksgrenzen im Bereich von Katasterneuvermessungen nach § 7, von denen der oder die Antragstellende nicht betroffen ist, wird eine Ermäßigung von 50 v. H. der zu verrechnenden Gebühr nach Abs. 2 gewährt.

(5) Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Zeitgebühren nach § 2 erhoben.

(6) <sup>1</sup>Für die Verschmelzung von Flurstücken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der wegfallenden Flurstücke. <sup>2</sup>Sie beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für das 1. bis 10. Flurstück             | je 30 €, |
| 2. für das 11. bis 30. Flurstück            | je 20 €, |
| 3. für das 31. und alle weiteren Flurstücke | je 10 €. |

<sup>3</sup>Falls die Verschmelzung von Flurstücken, die im Zusammenhang mit einer beantragten Teilungsvermessung entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dieser Leistung erfolgt, werden diese für die Ermittlung der Gebühr nach Satz 1 nicht herangezogen.

(7) Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 zu erheben.

(8) Mehrere Anträge nach Abs. 1 Satz 1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie

1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
2. die Arbeiten im Außen- und im Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.

(9) Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldnern nach dem Aufwand.

#### § 4

##### Wertfaktoren

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren nach den §§ 2, 3, 7 und 8 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m <sup>2</sup>	Wertfaktor
1.	bis 5 €	0,8
2.	über 5 € bis 25 €	1,0
3.	über 25 € bis 50 €	1,3
4.	über 50 € bis 200 €	1,7
5.	über 200 € bis 500 €	2,0
6.	über 500 € bis 2 500 €	2,5
7.	über 2 500 €	3,5.

<sup>2</sup>Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke. <sup>3</sup>Bei Katasterneuvermessungen in bebautem Gebiet wird der vorherrschende Bodenrichtwert zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen. <sup>4</sup>Bei Umlegungen wird der durchschnittliche Zuteilungswert der Baugrundstücke zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen.

(2) <sup>1</sup>Für Grenzfeststellungen an Flächen, die dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr dienen, sind die Gebühren nach den §§ 2 und 3 mit dem Wertfaktor Nr. 2 zu multiplizieren, falls der Antrag vom Eigentümer dieser Flächen gestellt wurde. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Grenzfeststellungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. <sup>3</sup>Für diese sind die Gebühren nach den §§ 2 und 3 mit dem Wertfaktor Nr. 1 zu multiplizieren.“

5. §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 6

##### Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

(1) Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung im Sinn der Nr. 2.1.1/2.1 der Anlage zum Kostenverzeichnis, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten, zugrunde gelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25 000 €	130 €
2.	über 25 000 € bis 125 000 €	300 €
3.	über 125 000 € bis 300 000 €	590 €
4.	über 300 000 € bis 500 000 €	900 €
5.	über 500 000 € bis 1 Mio €	1 300 €
6.	über 1 Mio € bis 2,5 Mio €	1 900 €
7.	über 2,5 Mio € bis 5 Mio €	2 600 €
8.	über 5 Mio € bis 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	1 250 €
9.	über 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	850 €.

<sup>2</sup>Bei Gebäudeveränderungen, die ohne Außendienst nur katastertechnisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2.

## § 7

### Gebühren für Katasterneuermessungen

<sup>1</sup>Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der beteiligten Flurstücke. <sup>2</sup>Sie beträgt 110 € je Flurstück. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr beträgt 3 000 €.

## § 8

### Gebühren für Umlagungen und vereinfachte Umlagungen

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für Umlagungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) bemisst sich nach der Anzahl der Zuteilungsflurstücke, bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das zuständige Vermessungsamt, zusätzlich nach der Anzahl der Ordnungsnummern im Umlagungsplan. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung              |           |
| a) für das 1. Flurstück  | 1 210 €,  |
| b) für das 2. bis 10. Flurstück  | je 410 €, |
| c) für das 11. bis 30. Flurstück                                       | je 360 €, |
| d) für das 31. und alle weiteren Flurstücke                            | je 315 €, |
| 2. zusätzlich für den Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens |           |
| a) für die ersten drei Ordnungsnummern                                 | 2 000 €,  |
| b) für jede weitere Ordnungsnummer                                     | je 650 €. |

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für vereinfachte Umlagungen nach den §§ 80 ff. BauGB bemisst sich für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung nach § 3. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens bemisst sich nach § 2.

(3) Die Gebühr für Änderungen des Umlagungsplans nach § 73 BauGB beträgt 10 v. H. der Gebühr nach Abs. 1.

(4) <sup>1</sup>Gebühren für die Feststellung der Umfangsgrenzen in einem Planungsgebiet werden angerechnet, wenn die Anordnung eines Umlagungsverfahrens nach § 46 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der vorangehenden Leistung erfolgt ist. <sup>2</sup>Angerechnet werden nur die Gebühren für Punkte, die sowohl auf der festgestellten Umfangsgrenze des Planungsgebiets, als auch auf der Umfangsgrenze des Umlagungsgebiets liegen.“

6. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen schließen.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „besonders teures“ gestrichen.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Umsatzsteuer, die auf die Gebührensumme nach den §§ 2 bis 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 entfällt.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 3 und 4.

9. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei Anträgen nach den §§ 3 und 8, die vor dem 1. Februar 2009 gestellt wurden, werden die Gebühren nach den bis zum Ablauf des 31. Januar 2009 geltenden Vorschriften dieser Verordnung berechnet. <sup>2</sup>Bei Katasterneuermessungen nach § 7, deren Durchführung vor dem 1. Februar 2009 vertraglich vereinbart und bei denen mit den Vermessungsarbeiten im Außendienst am 1. Februar 2009 noch nicht begonnen wurde, werden die Gebühren nach den ab 1. Februar 2009 geltenden Vorschriften dieser Verordnung berechnet, wenn sich dadurch eine niedrigere Gebühr ergibt.“

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „**BayernViewer**“ durch das Wort „**BayernViewer-plus**“ ersetzt.

b) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Nutzung der Geobasisdaten nach Nrn. 3.2.2.1 bis 3.2.2.4 (bayernweit, Einzelplatzlizenz)“ durch das Wort „Einzelplatzlizenz“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „90,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.

c) Die Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 werden aufgehoben.

d) Die bisherige Nr. 3.2.6 wird Nr. 3.2.2; in der Spalte „Gebühren“ werden die Worte „Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4“ durch die Worte „Nr. 3.2.1“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

München, den 15. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2230-1-1-3-UK

## Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung

Vom 16. Januar 2009

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2003 (GVBl S. 896), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt.  
b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Übungsraum für Textiles Gestalten mit Nebenraum“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
„8. Fachraum für Informationstechnologie“.  
b) Nrn. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:  
„10. Übungsraum für Textiles Gestalten mit Nebenraum  
11. Räume für Haushalt und Ernährung“.  
c) In Nr. 13 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „Mehrzweckraum“ durch das Wort „Mehrzweckräume“ ersetzt.  
b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Lehrsäle/Übungssäle für Physik, Chemie und Biologie“.  
c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Fachräume für Kunsterziehung und Werken“.

d) Nr. 6 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden Nrn. 6 bis 9 und erhalten folgende Fassung:

- „6. Fachräume für Textiles Gestalten  
7. Fachräume für Haushalt und Ernährung  
8. Musiksäle mit Instrumentarium  
9. Fachräume für Informationstechnologie“.

f) Nr. 11 wird gestrichen.

g) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 10.

h) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Räume für Moderne Medien und Fotolabor“.

i) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 12.

j) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 13; vor dem Wort „Werkstatt“ wird die Abkürzung „z.B.“ eingefügt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Worte „10 bzw. 11“ ersetzt.  
b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Worte „11 und 12 bzw.“ eingefügt.  
c) In Nr. 4 wird das Wort „Kollegiaten“ durch die Worte „Schüler der Qualifikationsphase“ ersetzt.  
d) Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Übungssäle für Physik, Chemie, Biologie, Natur und Technik sowie Kunsterziehung (Werkräume)“.

e) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Räume für Moderne Medien, Fotolabor und Informatik“.

f) In Nr. 11 wird vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Klassenraum je Klasse (je 6 m<sup>2</sup> bei Schülern

- mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, je 5 m<sup>2</sup> bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören, dem Förderschwerpunkt Sehen, dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, je 4 m<sup>2</sup> bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder dem Förderschwerpunkt Lernen)<sup>1)</sup>“.
- b) In Nr. 6 wird das Wort „Textilarbeit“ durch die Worte „Textiles Gestalten“ ersetzt.
- c) In Nr. 7 werden das Wort „Informatikraum“ durch die Worte „Fachraum für Informationstechnologie“ und die Fußnotennummerierung „<sup>3)</sup>“ durch die Fußnotennummerierung „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- d) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Pausenraum (bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 1 m<sup>2</sup> je Schüler)“.
- e) In Nr. 14 werden vor dem Wort „Werkstatt“ die Abkürzung „z. B.“ und nach dem Klammerzusatz ein Semikolon eingefügt sowie das Wort „Zusätzlich“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.
- f) In Nr. 15 werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- g) In Nr. 16 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie bei Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- h) In Nr. 17 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt und nach dem Wort „Ergotherapie“ ein Schlusspunkt angefügt.
- i) Nach dem Wort „Einrichtungen“ wird das Wort „ist“ durch die Worte „sind folgende Räume“ ersetzt.
- j) In Nr. 7 wird vor dem Wort „Pflegeraum“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt und nach dem Klammerzusatz ein Schlusspunkt angefügt.
- k) In Fußnote „<sup>1)</sup>“ werden die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ durch die Worte „Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- l) In Fußnote „<sup>3)</sup>“ werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- m) In Fußnote „<sup>6)</sup>“ werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
6. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betriebsräume“ die Worte „(ab acht Sportklassen, soweit nicht die Mitbenutzung bestehender Sportanlagen zumutbar ist)“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „Schulen für Körperbehinderte und bei Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ durch die Worte „Förderschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

München, den 16. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2220-4-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 17. Januar 2009

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG – (BayRS 2220-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2006 (GVBl S. 810), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach den Worten „Art. 8 Abs. 2“ die Worte „des Kirchensteuergesetzes (KirchStG)“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Sätze 1 und 2 wird jeweils nach den Worten „Art. 8 Abs. 2“ die Abkürzung „KirchStG“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Worten „Art. 8 Abs. 2“ die Abkürzung „KirchStG“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird nach den Worten „Art. 8 Abs. 2“ und „Art. 9 Abs. 2 Nr. 2“ jeweils die Abkürzung „KirchStG“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 2 wird nach den Worten „Art. 8 Abs. 2“ die Abkürzung „KirchStG“ eingefügt.
5. Es wird folgender § 15a eingefügt:

### „§ 15a (Zu Art. 13a)“

<sup>1</sup>Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben dem für sie zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist Angaben über die Summe der von ihnen für die einzelnen umlageberechtigten Gemeinschaften einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln. <sup>2</sup>Dieser Vordruck kann mit dem Vordruck zur Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verbunden werden. <sup>3</sup>Er ist auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, soweit § 45a des Einkommensteuergesetzes keine andere Form der Übermittlung zulässt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkapitalertragsteuer wird in Bayern für die in Abs. 1 genannten umlageberechtigten Gemeinschaften erhoben, auch wenn der Gläubiger der Kapitalerträge einer nach dem Recht eines anderen Landes kirchensteuerhebeberechtigten Gemeinschaft angehört, die einer der in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaft entspricht. <sup>2</sup>Ansonsten wird sie für die in einem anderen Land kirchensteuerberechtigte Gemeinschaft erhoben.“

7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Besteuerungsgrundlagen“ die Worte „sowie die nach Art. 13a Satz 3 KirchStG für die Verteilung der Kirchenkapitalertragsteuer auf die Steuergläubiger erforderlichen Angaben nach amtlichen Vorgaben“ eingefügt.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenlohnsteuer“ die Worte „und von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten abgeführte Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eine monatliche Ablieferung der für eine Gemeinschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer ist nur vorzusehen, wenn der abzuliefernde Betrag im Vorjahr 1 000 € überstiegen hat; die Ablieferung ist jedoch mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 17. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister